

Bitcoin vor dem EuGH: Abgabenrechtliche Aspekte einer virtuellen Währung

Ein schwedisches Finanzgericht hat dem EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen zur Mehrwertsteuerpflicht beim Handel von Bitcoins vorgelegt. Die Fachwelt sowie Online-Händler erwarten sich davon eine unionsweit verbindliche Klärung der Frage, ob für eine virtuelle Währung wie Bitcoins Umsatzsteuer entrichtet werden muss. Der folgende Beitrag versucht eine erste Standortbestimmung aus ertrag- und umsatzsteuerrechtlicher Sicht.

Deskriptoren: Bitcoin, virtuelle Währung, Umsatzsteuerpflicht, Cyberwährung, Peer-to-Peer-Kryptowährungen.

Normen: Art 2 und 135 EU-MwSt-RL 2006/112/EG, § 6 UStG, §§ 23 und 26 EStG.

Von Clemens Thiele

1. Technische Grundlagen von Bitcoin(s)

Das Konzept der sog „Bitcoin/s“ ist im Jahr 2008 von *Satoshi Nakamoto*¹ entwickelt worden. Bei Bitcoin handelt es sich um eine Form von virtuellem Geld, das durch die Berechnung komplexer, seltener Zahlen „geschöpft“ wird. Der Kurs des Bitcoins schwankt enorm zumal diese Währung lediglich vom Vertrauen der Nutzer abhängt.² „Bitcoin“³ ist nur eine von vielen virtuellen Peer-to-Peer-Kryptowährungen, allerdings jene, die in der öffentlichen Wahrnehmung wohl die bisher erfolgreichste virtuelle/kryptografische „Währung“ ist. Es handelt sich um eine digitale Kunstwährung. Bitcoins schaffen eine nichtstaatliche Ersatzwährung mit begrenzter Geldmenge.

Bereits existierende Bitcoins sind sogenannten Adressen (in Form willkürlich generierter Ziffern- und Zahlenfolgen) zugeordnet. Diese Adressen verwaltet der Nutzer mit einem sogenannten Client in sogenannten Wallet-Dateien, die neben den Adressen auch die jeweiligen privaten und öffentlichen Schlüsselpaare enthalten, die zur Authentifizierung von Bitcoin-Transaktionen innerhalb des Netzes dienen. Die Nutzer können Bitcoins inner-

halb des Netzwerks von und auf ihre Adressen übertragen.

An sich können sie von jedermann, der über eine entsprechende Software verfügt, über einen bestimmten Algorithmus unmittelbar im Internet erzeugt („geschürft“) werden. Daher spricht man auch vom sog „Bitcoin Mining“.⁴ Die Ausgabe unterliegt keiner staatlichen Aufsicht. Virtuelle Währungen wie Bitcoin sind kein gesetzliches Zahlungsmittel.⁵ Dennoch können Bitcoins im Prinzip zum Ausgleich schuldrechtlicher Verträge zwischen den beteiligten Nutzern verwendet werden, wenn der Gläubiger Bitcoins als Gegenleistung akzeptiert und Bitcoins nicht als reines Spekulationsobjekt generiert oder erworben werden. Gegen die Abgabe von Bitcoins enthält der Abnehmer dann die gewünschte Leistung in Form eines Kaufgegenstandes, einer Dienstleistung, eines gesetzlichen Zahlungsmittels oder eines sonstigen Gutes des Wirtschaftsverkehrs.

Der praktische Wert und zugleich Nutzen für die Realwirtschaft von virtuellen Währungen wie Bitcoins liegt also darin, dass Unternehmen Bitcoin als Zahlungsmittel im Online-Bereich akzeptieren, andererseits, dass Tauschbörsen (sog „Bitcoin Exchanges“) die digitale Währung gegen herkömmliche Währungen des Offline-Sektors eintauschen. Dies ermöglicht, dass Bitcoins in der Wirtschaft wie ein massenhaftes Konsumgut gehandelt und verwendet werden können.

2. Ausgangsfall⁶

Herr *David Hedqvist* betreibt die schwedische Website unter der URL <http://www.bitcoin.se>, die Bitcoin-Exchange-Services anbietet. Dabei werden Bitcoins von

1 Dabei handelt es sich um das Pseudonym eines anonym bleibenden Wissenschafters, siehe *Eberwein/Gered*, Bits & Coins - Herausforderungen für sichere Zahlungsdienste im 21. Jahrhundert in in: Schweighofer/Kummer/Hötendorfer (Hrsg), Kooperation (2015), 631.

2 Instruktiv *Eberwein/Stadler/Steiner*, Bitcoins - Rechtliche Aspekte einer virtuellen Währung in Schweighofer/Kummer/Hötendorfer (Hrsg), Transparenz (2014), 669, 670 mwN; Grundlegend zur Entwicklung und den verschiedenen technischen Umsetzungen so-

wie steuerrechtlichen Aspekten bereits *Eberwein/Steiner* (Hrsg), Bitcoins (2014), 37 passim.

3 Wohl korrekt „der Bitcoin (BTC)“.

4 Vgl näher *Petutschnig*, Sind Bitcoins ertragsteuerpflichtig? ÖStZ 2014, 353, 355

5 Vgl European Central Bank: Virtual Currency Schemes (2012), 42.

6 Anhängig als Rs C-264/14 (*Hedqvist*), ABl C 245 vom 28.07.2014, 7.

Privatpersonen und Unternehmen oder von einem internationalen Umtauschportal angekauft, gegebenenfalls zwischengespeichert und über die Website an Kunden weiterverkauft. Der Preis für die Bitcoins ist in schwedischen Kronen angegeben. Er beruht auf dem Preis, der auf einer bestimmten (internationalen) Bitcoin Exchange gilt, zuzüglich eines bestimmten, prozentuellen Aufschlags für die Dienste von bitcoin.se. Weitere Gebühren verlangt Herr Hedqvist nicht. Hat der Kunde den Preis akzeptiert, erhält er die angekaufte Menge Bitcoin automatisch an seine zuvor angegebene Bitcoin-Adresse übermittelt.

Das Unternehmen „bitcoin.se“ ersuchte zunächst beim schwedischen *Skatterättsnämnd* um Klarstellung der Rechtslage. In der bescheidmäßigen Auskunft nahm die Steuerbehörde den Standpunkt ein, der (gewerbliche) An- und Verkauf von Bitcoins stellte eine steuerbare Universaldienstleistung gemäß Entgelt dar, die jedoch nach dem Schwedischen Umsatzsteuerrecht als Finanzdienstleistung steuerbefreit wäre. Die schwedische Finanzaufsicht würde diese Behandlung von Bitcoin als „elektronisches Geld“ (E-Geld) teilen. Da die schwedische Finanzverwaltung (*Skatteverket*) allerdings Klage gegen Herrn Hedqvist erhob, mussten sich die Verwaltungsgerichte mit der Abgabensache befassen. Diese teilten die Bedenken des FA an einer Ausnahmeregelung und nahmen im Ergebnis einen steuerbaren „Umsatz im Geschäft mit Forderungen“ an. Das in Finanzsachen zuständige oberste Schwedische Verwaltungsgericht (*Högsta förvaltningsdomstolen*) hatte allerdings Zweifel und wandte sich mit folgenden Fragen an den EuGH:

- (1) Ist Art 2 EU-MwSt-RL⁷ dahingehend auszulegen, dass Transaktionen in der Form, die als Tausch virtueller Währung gegen traditionelle Währung und umgekehrt definiert ist und zur zusätzlichen Berücksichtigung durch den Anbieter erfolgt, wenn die Wechselkurse festgelegt werden, eine zur Berücksichtigung erbrachte Dienstleistung darstellen?
- (2) Wenn die Antwort auf die erste Frage zu bejahen ist, ist Art 135 Abs 1 der EU-MwSt-RL so zu verstehen, dass die oben genannten Tauschaktionen steuerfrei sind?

Zusammengefasst geht es also um die Kernfrage, ob es sich beim Umtausch von Bitcoins in eine herkömmliche Währung und umgekehrt um eine Dienstleistung gegen Entgelt iS von Art 2 Abs 1 EU-MwSt-RL handelt und

eine Befreiung von der Mehrwertsteuer nach Art 135 Abs 1 EU-MwSt-RL vorliegen könnte.

3. Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung

3.1. Steuerbare Umsatzdienstleistung

Eingangs ist zu betonen, dass die bloße Verwendung von Bitcoins als Zahlungsmittel einen umsatzsteuerlich unerheblichen Vorgang darstellt. Es handelt sich insoweit nicht um eine Lieferung oder Leistung. Die Bitcoins werden nur hingegeben, um die Leistung zu erlangen. Die Lieferung der Bitcoins hat jedoch keinen eigenständigen wirtschaftlichen Gehalt, sodass sie umsatzsteuerlich unbeachtet bleibt.

Nach Art 2 Abs 1 EU-MwSt-RL ist ein Tausch oder tauschähnlicher Umsatz gegeben, wenn das Entgelt selbst in einer Lieferung bzw. Dienstleistung besteht. Die Hingabe der Bitcoins durch die bitcoin.se im Anlassfall stellt demgemäß eine sonstige Leistung dar. Diese grundsätzliche Steuerbarkeit kann sich auf die bisherige Rsp⁸ zur 6. MwStRL berufen, wonach Geschäfte, bei denen die eine Partei einen vereinbarten Betrag in einer Währung kauft und als Gegenleistung an die andere Partei einen vereinbarten Betrag in einer anderen Währung verkauft, wobei diese beiden Geldbeträge am gleichen Wertstellungstag zu zahlen sind, und bei denen sich beide Parteien (entweder mündlich, elektronisch oder schriftlich) über die betreffenden Währungen, die zu kaufenden und zu verkaufenden Beträge sowie darüber, welche Partei welche Währung kauft, und über den Tag der Wertstellung geeinigt haben, Dienstleistungen gegen Entgelt iS von Art 2 Z 1 leg cit darstellen.

Daraus folgt, dass die Bitcoin Exchange Services als steuerbare Devisengeschäfte einzustufen sind, auch wenn sie ohne Einbehaltung von Provisionen oder unmittelbaren Gebühren durchgeführt werden.⁹ Zu beachten sind die nunmehr gültigen Sonderregelung für im Gemeinschaftsgebiet oder in Drittstaaten ansässige Unternehmer, die elektronisch erbrachte sonstige Leistungen vornehmen durch das BudgetbegleitG 2014.¹⁰

3.2. Anwendbare Steuerbefreiungen

Für den Betrieb von Bitcoin Exchanges wie im Anlassfall ist weiter zu prüfen, ob eine Ausnahmeregelung iS des Art 135 EU-MwSt-RL des unionsweit vereinheit-

7 Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl L 347, vom 11.12.2006, 1 ff.

8 EuGH 14.07.1998, C-172/96 (First National Bank of Chicago) Rz 35 = wbl 1998/288 = ARD 4952/24/98 = ZER 1998/280 = SWI 1998, 492 = ÖBA 1999/12 (EuGH) = ecollex 1999, 144 = ÖStZB 1999, 137 = SWK 1999, R 25.

9 Ebenso Pfeiffer, Zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Bitcoins, ÖStZ 2014, 434 ff mwN.

10 BGBl I 40/2014, insbes. Art 16 Z 1 bis 3; dazu bereits Loukotal/Wimpissinger, Umsatzsteuer bei Bitcoin Automaten? ÖStZ 2014, 360 ff und Pfeiffer, ÖStZ 2014, 434, 436 jeweils mwN.

lichten Mehrwertsteuersystems greift. Die nationalen Steuerbehörden sind zu dieser Frage nämlich durchaus unterschiedlicher Auffassung.

3.2.1. Uneinigkeit der Abgabenbehörden in der EU

Soweit ersichtlich, besteht lediglich Einhelligkeit dahingehend, dass Bitcoin Exchange Services grundsätzlich einen Umsatzsteuertatbestand auslösen. Lediglich zur Frage der konkreten Steuerpflicht existieren durchaus konträre Ansichten.

Nach Auffassung der deutschen Steuerverwaltung geht es beim Handel mit und bei der Verwendung von Bitcoins weder um Umsätze im Zahlungs- und Überweisungsverkehr bzw mit finanzgeschäftlichen Forderungen noch um verbrieft Vermögenwerte, Anteile an Gesellschaften oder Vereinigungen bzw um Bürgschaften oder Sicherheiten. Daher finden die allgemeinen Regelungen der Umsatzbesteuerung uneingeschränkt, dh ausnahmslos, Anwendung.¹¹

Demgegenüber hat die britische Steuerbehörde (HM Revenue & Customs)¹² bereits angekündigt, dass Bitcoin Exchange Services als verkehrssteuerlich befreite Transaktionen angesehen werden. Sie stützt sich dabei auf eine entsprechende Auslegung von Art 135 Abs 1 lit d EU-MwSt-RL. Ebenso nimmt die belgische Abgabenverwaltung, der „Föderale Öffentliche Dienst Finanzen“, die Bitcoin Exchange Services von der Umsatzbesteuerung aus, indem er Bitcoin als Privatgeld einstuft, und den Handel damit von der USt ausnimmt.¹³

3.2.2. Rechtslage in Österreich

Für den österreichischen Rechtsbereich kommt für Bitcoin Exchange Services lediglich eine unechte Steuerbefreiung, dh zB eine Steuerbefreiung ohne Vorsteuerabzug nach § 6 Abs 1 Z 8 UStG für Geld- und Bankgeschäfte in Betracht. Zu denken ist zunächst an die - im österreichischen Recht in § 6 Abs 1 Z 8 lit b UStG vertypete - Umsatzsteuerbefreiung für gesetzliche Zahlungsmittel. Es besteht jedoch bislang keine gesetzliche Verpflichtung, Bitcoins als Zahlungsmittel anzunehmen, weshalb Bitcoin kein „gesetzliches Zahlungsmittel“ darstellt; die Ausnahme des Art 135 Abs 1 lit e EU-MwSt-RL greift also nicht ein.

Der Bitcoin-Handel könnte allerdings als Umsatz mit Geldforderungen gemäß § 6 Abs 1 Z 8 lit c UStG umsatzsteuerbefreit sein. Denn diese Befreiung umfasst grundsätzlich auch den Devisenhandel, dem die gleiche Grundstruktur zugrunde liegt.

Ein Teil der Lehre¹⁴ vertritt die Ansicht, dass der Umtausch von Euro in Bitcoin, also gesetzliches Zahlungsmittel gegen Cyberwährung für sich genommen keine umsatzsteuerbare Leistung oder Lieferung bedeutet. Demgegenüber geht ein anderer Teil der Lehre¹⁵ mit guten Argumenten davon aus, dass der Verkauf von Bitcoins gegen gesetzliche Zahlungsmittel, sofern er unternehmerisch erfolgt, eine steuerbare sonstige Leistung darstellt, die auf elektronischem Weg erbracht wird. Werden Bitcoins als Gegenleistung für eine Lieferung oder sonstige Leistung verwendet, liegt ein tauschähnlicher Umsatz vor. Beim Schürfen von Bitcoins (sog „Mining“, dh Abbau oder Erzeugen) werden Leistungen erbracht, um eine Gegenleistung zu erhalten. Aufgrund des unbestimmbaren Leistungsempfängers liegt aber grundsätzlich keine steuerbare Tätigkeit vor. Werden im Rahmen von Bitcoin-Automaten elektronische sonstige Leistungen erbracht, liegt der Leistungsort dort, wo der Bitcoin-Automat aufgestellt ist. In diesen Fällen gilt der Automatenaufsteller regelmäßig als Leistungserbringer, unabhängig davon, ob durch Verwendung des Automaten die Bitcoins des Automatenaufstellers oder anderer Händler verkauft werden.

Der Verkauf von Bitcoin gegen gesetzliche Zahlungsmittel ist mE nach daher ein steuerbarer und steuerpflichtiger Vorgang; dass für diesen keinerlei Befreiungen iS des des § 6 Abs 1 UStG anwendbar seien, ist durchaus strittig.¹⁶

Vom Richterspruch aus Luxemburg ist also auch für Österreich eine verbindliche Klärung der (meisten) umsatzsteuerrechtlichen Fragen zu erwarten. Jedenfalls ist innerhalb der EU ein gemeinsames Vorgehen im Rahmen der umsatzsteuerlichen Behandlung unumgänglich.¹⁷

4. Ertragsteuerliche Anmerkungen

Bitcoins sind ertragsteuerlich als sonstige Vermögensgegenstände einzuordnen, deren Handel aus einem An-

11 Anfragebeantwortung des deutschen BMF zur Umsatzsteuerliche Behandlung von Bitcoins vom 12.5.2014, GZ IV D3-S7160-b/13/10001, abrufbar unter <http://www.bundesverband-bitcoin.de/wp-content/uploads/2014/05/140512-Antwort-PStS-Meister.pdf> (02.03.2015).

12 HMRC 3.3.2014, Brief No 9 „Bitcoin and other cryptocurrencies“, abrufbar unter <https://www.gov.uk/government/publications/revenue-and-customs-brief-9-2014-bitcoin-and-other-cryptocurrencies> (02.03.2015).

13 Zit nach *Stadler/Aquilina*, Bitcoin vor der Steuerprüfung, Der Standard 09.10.2014, online abrufbar unter <http://derstandard.at/2000006277059/Bitcoin-vor-der-Steuerpruefung> (02.03.2015).

14 *Loukota/Wimpissinger*, ÖStZ 2014, 360, 363 mwN.

15 *Pfeiffer*, ÖStZ 2014, 434, 437 mwN.

16 Gegen jegliche Umsatzsteuerbefreiung *Pfeiffer*, ÖStZ 2014, 434, 436 f.

17 Zutreffend ebenso *Pfeiffer*, ÖStZ 2014, 434.

schaffungs- und einem Veräußerungsvorgang besteht.¹⁸ Werden nun Bitcoins nach der Anschaffung innerhalb eines Jahres wieder veräußert, liegt ein steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft vor. Erfolgt die Veräußerung hingegen erst nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist, ist ein allfälliger Gewinn – oder auch Verlust – steuerlich grundsätzlich irrelevant. Wird der Handel mit Bitcoins allerdings gewerbsmäßig betrieben, liegt also eine selbstständige, nachhaltige Betätigung vor, die mit Gewinnabsicht unternommen wird, ist der Gewinn oder Verlust als Einkünfte aus Gewerbebetrieb unabhängig von einer Spekulationsfrist steuerpflichtig bzw im Fall eines Verlustes abzugstauglich.¹⁹

Wer mit Bitcoins bezahlt wird, muss diese wie Geld versteuern. Auch das Hacker-Geld zählt als Einnahme und hat einen Wert. Dies ist der Gegenwert in Euro im Zeitpunkt des Zuflusses der BTC.

Nach den bisherigen Stellungnahmen der österreichischen Lehre²⁰ folgt aus ertragsteuerlicher aber auch aus bilanzieller Sicht, dass Bitcoin als unkörperliches Wirtschaftsgut und nicht als Zahlungsmittel aufzufassen ist. Beim BTC-Mining wird dieses unkörperliche Wirtschaftsgut als Gegenleistung für die Gültigkeitsprüfung einer Transaktion zweier anderer Netzwerkmitglieder ausgegeben. Dies entspricht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise dem Zufluss eines geldwerten Vorteils, und führt zu steuerpflichtigen Einkünften. Wird das Mining nachhaltig, selbstständig, mit Gewinnerzielungsabsicht und unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr betrieben, liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 23 EStG iVm § 28 BAO vor. Erfolgt das Bitcoin-Mining nicht in einem für das Vorliegen von

Einkünften aus Gewerbebetrieb ausreichendem Umfang, insb wenn das Mining nur gelegentlich betrieben wird, sind die dabei erzielten Ergebnisse unter die sonstigen Einkünfte aus Leistungen nach § 29 Z 3 EStG einzuordnen.²¹

Im Übrigen sind BTC-Geschäfte als Tausch (Bitcoin gegen Waren/Dienstleistungen) oder iS einer steuerlichen Veräußerung (Bitcoin gegen gesetzliche Zahlungsmittel) zu beurteilen. Bei im Privatvermögen gehaltenen BTC unterliegen die bei einer derartigen Transaktion erzielten Gewinne innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist des § 31 EStG dem regulären Einkommensteuertarif. Gehören die Bitcoins zu einem Betriebsvermögen, löst auch eine Wert- und Zuordnungsveränderung außerhalb der Spekulationsfrist uU die Ertragssteuerpflicht aus.

5. Zusammenfassung

Im Vorabentscheidungsverfahren zur Rs C-261/14 (*Hedqvist*) hat der EuGH erstmals über die abgabenrechtliche Behandlung von Bitcoin, also einer virtuellen Währung, zu entscheiden. Im Vordergrund der Fragen steht die umsatzsteuerliche Behandlung der von Bitcoin Exchange Services erbrachten Umtauschleistung in gesetzliche Zahlungsmittel. Es sind zwar kaum Aussagen dazu zu erwarten, ob Bitcoin selbst eine Dienstleistung darstellt, dennoch blickt die Fachwelt gespannt auf den Ausgang des Verfahrens. Wegen des harmonisierten europäischen Umsatzsteuerrechts werden sich unmittelbar Auswirkungen auf die Finanzpraxis in Österreich ergeben.

18 Vgl bereits früher zu den Domains als handelbare „digital assets“ Thiele, Abgabenrechtliche Anerkennung von Domaintransfers, ÖStZ 2013, 232; derselbe, Der steuerfreie Domain-Verkauf, ÖStZ 2010, 413; grundlegend derselbe, Steuerliche Behandlung von Internet-Domains, ÖStZ 2004, 119 jeweils mwN.

19 Vgl die Anfragebeantwortung der deutschen Bundesregierung aus dem Juni 2014, abrufbar unter <http://www.frank-schaeffler.de/wp->

content/uploads/2013/08/2013_08_07-Antwort-Koschyk-Bitcoins-Besteuerung-Wirtschaftsgut.pdf (02.02.2015).

20 Petutschnig, Sind Bitcoins ertragsteuerpflichtig? ÖStZ 2014, 353, 359; Loukota/Wimpissinger, Bitcoins -steuerrechtliche Aspekte in Eberwein/Steiner, (Hrsg), Bitcoins, 63, 74 ff jeweils mwN.

21 Deutlich Petutschnig, ÖStZ 2014, 359.